



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen
der SWK Mobil GmbH**

Besonderer Teil (NBS-BT)

(Stand: 01.12.2013)

SWK-Mobil GmbH
St. Töniser Straße 270
47804 Krefeld
Tel.: 02151/ 98-4482
E-Mail: info@swk.de

Inhaltsverzeichnis

0.	Verzeichnis der Abkürzungen	2
1.	Geschäftsbedingungen	3
2.	Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	3
3.	Serviceeinrichtungen	3
4.	Entgeltgrundsätze	5
5.	Stornierungen	5
7.	Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen	5
8.	Betriebsvorschriften	6
9.	Zusätzliche Bestimmungen	6
10.	Notfallmanagement	7
11.	Personenverkehr	7
12.	Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Regelverkehr	8
13.	Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr	8
14.	Antragsinhalt	9
15.	Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Werkstatt, Gleiswaage und Tankstelle	9
16.	Kapazitätszuweisung	10
17.	Erwerb der Ortskenntnis	10
18.	Sicherheitsleistung	10
19.	Zahlungsverzug	11

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur – Benutzungsverordnung
ESBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1. Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SWK Mobil GmbH – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen.

Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

Die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SWK Mobil GmbH – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ gelten unter der Maßgabe und der besonderen Bedingung, dass die SWK mobil GmbH als Anlageneigentümer die Anlagen der Serviceeinrichtungen per Pachtvertrag an die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG übergeben hat.

Die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen zum mit der operativen Abwicklung der Nutzung der Serviceeinrichtungen verpflichtet und berechtigt.

Alle Fragen der Zuweisung von Kapazitäten und der Nutzung der Serviceeinrichtungen sind mit dem Betreiber Hafen Krefeld GmbH & Co.KG abzustimmen.

2. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der SWK Mobil GmbH - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) sind im Internet auf der Seite www.swk.de veröffentlicht.

3. Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtungen bestehen aus

- Zuführungsgleisen zwischen den Bahnhöfen,
- Abstellgleisen,
- vier Bahnhöfen,
- vier Personenverkehrsanlagen,
- einer Tankstelle und
- einer Werkstatt.

Das Gleisnetz hat eine Gesamtlänge von 16,805 m. Das Gleisnetz ist nicht elektrifiziert.

Folgende Gleislängen bestehen in den Bahnhöfen :

Bahnhof Nord :

- Gleis 3, 435 m
- Gleis 4, 315 m

- 4 -

- Gleis 5, 277 m
- Gleis 6, 170 m

Bf St. Tönis :

- Gleis 1, 211 m
- Gleis 2, 242 m

Bahnhof Hüls :

- Gleis 2, 375 m
- Gleis 2a, 90 m

Bahnhof Hülser Berg :

- Gleis 2, 130 m

Betriebshof der SWK an der St. Töniser Straße :

- Gleise auf dem Betriebshof, 380 m
- Eisenbahnwerkstatt, 33 m

Die Anbindung an die Infrastruktur der DB Netz AG erfolgt über die Weiche Nr. 78 der DB AG im Bahnhof Hauptbahnhof Krefeld.

Die größte Neigung auf dem Gleisnetz der SWK Mobil GmbH wird in der Anbindung zur Infrastruktur der DB Netz AG mit 30 Promille erreicht.

Der kleinste Radius beträgt 140 m, Spurweite 1435 mm.

Die zulässige Achs- und Meterlast ist für das Gleisnetz der SWK Mobil GmbH auf 22,5 t bzw. 8 t/m festgelegt.

Werkstatt

Aufgrund der technischen Ausstattung und der örtlichen Gegebenheiten können in der Werkstatt der SWK Mobil GmbH folgende Schienenfahrzeuge behandelt werden:

- Dieselhydraulische Lokomotiven aller Art
- Güterwagen
- Dampflokomotiven

Die konkreten Leistungen der Werkstatt werden auf Nachfrage aufgenommen und hinsichtlich der Durchführbarkeit geprüft.

Tankstelle

Das Betanken wird gemäß der an der Tankanlage angebrachten Bedienungsanweisung ausschließlich durch die damit beauftragten Personen (Bediener) durchgeführt. Die entsprechenden Anweisungen bzgl. der Kraftstoffbehältereinrichtungen der Schienenfahrzeuge sind dabei zu beachten. Der Eisenbahn-

fahrzeugführer (Triebfahrzeugführer) hat den Bediener über mögliche zu beachtende Besonderheiten bei Betankung des Fahrzeugs in Kenntnis zu setzen. Tankstelle und Werkstatt befinden sich postalisch auf der St. Töniser Straße 270, 47800 Krefeld.

Die Betriebszeiten aller Einrichtungen sind an allen Werktagen (montags bis donnerstags, ausgenommen den gesetzlichen Feiertagen) von 07.15 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 07.15 Uhr bis 13.00 Uhr.

4. Entgeltgrundsätze

Entgelte sind an die Hafan Krefeld GmbH & Co.KG zu entrichten.

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung der SWK Mobil GmbH ist ein Entgelt laut Anlage 3 zu entrichten.

Die Nutzung der Tankstelle und der Werkstatt wird gesondert vereinbart und leistungsabhängig berechnet. Dies gilt auch für eventuell anfallende Nebenkosten, wie z.B. den Bezug von Wasser oder Strom.

Alle Preise gelten innerhalb der aufgeführten Betriebszeiten. Außerhalb dieser Zeiten werden Aufschläge erhoben, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.

Die Preisliste ist als Anlage 3 einzusehen.

5. Stornierungen

Die Stornierungen einer vorbestellten Gleisanlage oder Leistung erfolgen nach der Bestimmung und Preisliste der Anlage 3.

6. Informationswege

Die Übermittlung von Informationen im Sinne von Punkt 5.2 NBS-AT erfolgt schriftlich (per Fax oder Email). Bei kurzfristigen Fällen kann die Information auch fernmündlich erfolgen.

Email : eisenbahn@rheinhafen-krefeld.de

Fax : +49(0)2151-527350

7. Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen

Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen ist in den Serviceeinrichtungen möglich. Gemäß Preisliste (Anlage 3) wird hierfür ein Entgelt berechnet.

Zur Nutzung stehen ausschließlich solche Gleise zur Verfügung, die nicht für Durchfahrten, Überholungen, Zugaufösungen bzw. Zugbildungen oder Kreuzungen benötigt werden.

Diese Gleise sind :

- Bf Krefeld Nord, Gleis 4, Nutzlänge 150 m
- Bf Krefeld Nord, Gleis 5, Nutzlänge 100 m

Weitere Abstellmöglichkeiten können im Einzelfall mit der Hafan Krefeld GmbH & Co.KG abgestimmt werden.

Für abgestellte Fahrzeuge auf den Gleisanlagen übernehmen die SWK Mobil GmbH und die Hafan Krefeld GmbH & Co.KG keine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

8. Betriebsvorschriften

Auf den Serviceeinrichtungen der SWK Mobil GmbH gelten die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der SWK Mobil GmbH und in der SbV aufgelisteten Betriebsvorschriften.

Die SbV der SWK Mobil GmbH und weitere Unterlagen wie z.B. Lageplan, Bedienungsanweisungen können auf Wunsch des zugangsberechtigten EVU einmalig ohne Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt werden.

Für jeden weiteren Erwerb der Unterlagen werden Entgelte gemäß der Anlage 2 verlangt.

9. Zusätzliche Bestimmungen

Im Hinblick auf den vorgesehenen Einsatzbereich der Fahrzeuge und des Betriebspersonals sind unter Anwendung der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung außerdem folgende betrieblichen Hilfsmittel erforderlich:

- Rangierfunk
- Luftbremskopf,
- Weichenkurbel und Schlüssel für die Abschaltung des Stellstromes der elektrischen Weichenantriebe,
- DB 21 - Schlüssel.

Folgende betrieblichen Hilfsmittel werden gegen Hinterlegung einer Kautions für die Dauer der Nutzung zur Verfügung gestellt :

- Rangierfunk
- Weichenkurbel und Schlüssel für die Abschaltung des Stellstromes der elektrischen Weichenantriebe,
- DB 21 - Schlüssel.

Das EVU verpflichtet sich, die Triebfahrzeuge und das Betriebspersonal vor dem Einsatz entsprechend auszustatten. Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Hafan Krefeld GmbH & Co.KG.

Das eingesetzte Betriebspersonal verfügt über die notwendigen Ortskenntnisse und Kenntnisse zum Bedienen von stationären Anlagen (Verwendungsnachweis für das selbständige Erbringen der Rangierleistungen).

10. Notfallbehandlung

Das EVU stellt ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit der jeweiligen Telefonnummer sind bei der Betriebsaufsicht der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen.

Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich und unverzüglich anzuzeigen.

Wir verweisen hierbei auf die SbV.

11. Personenverkehr

Personenverkehr ist auf der Eisenbahninfrastruktur möglich.

Es sind 4 Personenverkehrsanlagen vorhanden :

- Bf St. Tönis
- Bf. Krefeld Nord
- Bf Hüls
- Bf Hülser Berg

Die Personenverkehrsanlagen sind wie folgt ausgestattet :

Ausstattung	St. Tönis	Krefeld Nord	Hüls	Hülser Berg
Bahnsteig NL	110 m	120 m	105 m	115 m
Breite	2,0 m	2,8 m	4,0 m	2,0 m
Höhe Bahnsteig über SOK	Ca. 35 cm	Ca. 35 cm	Ca. 35 cm	Ca. 35 cm
Überdachung	Keine	40 m Rampen	Keine 1, höhengleich	1 WSH 1, höhengleich
- ..		3. davon 2 mit		
Sonstiges	Mittelbahnsteig	-	-	-

Für die Nutzung der Personenverkehrsanlagen werden keine zusätzlichen Entgelte (Stationsentgelte) erhoben.

Die Sicherheit der Fahrgäste auf den Personenverkehrsanlagen ist vom EVU zu gewährleisten.

Die Personenverkehrsanlagen sind bzgl. der Bahnsteige, Zuwegungen und sonstiger technischer Ausstattungen nicht entsprechend den Vorgaben für die Gestaltung von Personenverkehrsanlagen für mobilitätseingeschränkte Personen ausgestattet.

Eventuelle Sonderausstattungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Anlagen sind vom EVU zu stellen (z.B. Einstiegs- / Ausstiegshilfen etc.)

Die genauen Nutzungsbedingungen für die Personenverkehrsanlagen müssen abhängig von den anzumeldenden Parametern der Personenverkehrsnutzung vor Anmeldung der Fahrten zum „Jahresfahrplan Schluff“ detailliert abgestimmt werden.

12. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Regelverkehr

- (1) Die Serviceeinrichtungen werden maßgeblich durch die touristischen Personenfahrten des historischen Zuges „Schluff“ genutzt. Die Fahrten finden in der Zeit von Mai bis Oktober am Wochenende Samstags und Sonntags statt. In den Sommerferien finden zusätzlich Mittwochs Sonderfahrten statt. Zusätzlich finden regelmäßig Fahrten für Gesellschaften oder zu besonderen Anlässen statt.
- (2) Die touristischen Personenfahrten werden in einem „Jahresfahrplan Schluff“ zusammengestellt. Dieser wird jeweils zum 30. Januar des Jahres festgelegt.
- (3) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Rahmen des „Jahresfahrplan Schluff“ können frühestens sieben Monate und müssen spätestens vier Monate vor der Festlegung des „Jahresfahrplan Schluff“ in schriftlicher Form gestellt werden.
- (4) Die SWK Mobil GmbH erstellen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Stellung von Anträgen im Sinne von Absatz 1 einen Entwurf zum „Jahresfahrplan Schluff“. Die Zugangsberechtigten können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Entwurfes zum „Jahresfahrplan Schluff“ schriftlich Stellung zu diesem nehmen.
- (5) Auf Grundlage des endgültigen „Jahresfahrplan Schluff“ gibt die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG unverzüglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnt den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.
- (6) Das Vertragsangebot der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

13. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr

- (1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG geben bei Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr innerhalb von zehn Werktagen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnt den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

(3) Von der Frist zur Abgabe eines Angebotes gemäß Absatz 2 kann die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG in Fällen aufwendiger Bearbeitung in angemessener Weise abweichen. Fälle aufwendiger Bearbeitung liegen insbesondere vor bei

- Rangierfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern,
- außergewöhnlichen Transporten (z.B. Lademaßüberschreitung),
- Probefahrten (Versuchszüge),
- Fahrten mit Nebenfahrzeugen,
- Erforderlicher Beteiligung mehrerer EIU,
- Stellung mehrerer Anträge auf Zugang im Gelegenheitsverkehr.

(4) Anträge sind zu stellen an :
Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
Abteilung Eisenbahninfrastruktur
Carl - Sonnenschein - Straße 80
47809 Krefeld
eisenbahn@rheinhafen-krefeld.de

14. Antragsinhalt

Mit der Anmeldung hat das EVU zumindest folgende Angaben zu übermitteln:

- Name, Anschrift, Kommunikationsdaten des EVU,
- Beabsichtigter Zeitpunkt, Fahrtverlauf und Dauer der Nutzung,
- Triebfahrzeuggattung,
- Triebfahrzeugausrüstung (z. B. Funkfernsteuerung),
- Information über Transport (GGVSE, KV, Lü-Sendung, Schwerwagen),
- Zusammensetzung des Zuges,
- Zugmasse, Zuglänge und Bremsleistung,
- Angaben zu benötigten Abstell- und Zusatzanlagen,
- Angaben zu zusätzlich benötigten Serviceleistungen

Für Nutzungen im Personenverkehr sind zusätzlich folgende Angaben zu machen :

- Erforderliche nutzbare Bahnsteiglänge
- Anzahl der Ein- und Aussteiger je Fahrt und Personenverkehrsanlage

15. Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Werkstatt und Tankstelle

- Anmeldungen für die Nutzung der o. g. Anlagen können frühestens mit dem Antrag auf Trassenzuweisung erfolgen.
- Die Anmeldung muss 10 volle Werkzeuge vor der geplanten Nutzung
- Fehlende Angaben fordert die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG bei den Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach,
- Das zugangsberechtigte EVU ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von 3 Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

16. Kapazitätszuweisung

Ergänzend zu Punkt 3.2 Buchstabe c und d der NBS-AT wird die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG in den Fällen des Bedarfs einer Klärung und Entscheidung eine Regelung nach dem zeitlichen Eingang der Anträge zur Nutzung der Infrastruktur der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG vornehmen, um das Nutzungsbegehren zu klären.

17. Erwerb der Ortskenntnis

- (1) Ortskenntnis ist die Kenntnis über solche Besonderheiten des Gleisnetzes, welche der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Betriebsleiters als Ergänzung zu Signalen benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge Gleisspernung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.
- (2) Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis kann dem Betriebspersonal des EVU durch entsprechende Schulung vermittelt werden.
- (3) Entsprechend dem zu Punkt 2.3.3 der NBS-AT führen die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG entgeltliche Schulungen für das Betriebspersonal des EVU zum Erwerb der Ortskenntnis zu folgenden Rahmenbedingungen durch:
 - Vermittlung der Ortskenntnisse und erforderlichen Fertigkeiten durch einen qualifizierten Mitarbeiter der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG in den Geschäftsräumen der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG,
 - Einsichtnahme und Erläuterung der betrieblichen Unterlagen der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG (Sammlung betrieblicher Vorschriften – SbV-NE – sowie Dienstanweisungen),
 - Inaugenscheinnahme des Gleisnetzes durch dessen Begehung und Mitfahrt im Führerraum einer Lokomotive,
 - Schulungsdauer, soweit keine spezifischen Vorkenntnisse vorhanden sind: Gesamtgleisnetz der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG: 15 Stunden, für einzelne Abschnitte des Gleisnetzes: höchstens 6 Stunden.
- (4) Die für die Durchführung der Schulung zu entrichtenden Entgelte sind aus der Preisliste (Anlage 2) für das Erbringen von Neben- und Zusatzleistungen der SWK Mobil GmbH zu entnehmen. Die Einzelheiten der Schulung werden durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag zwischen den Hafen Krefeld GmbH & Co.KG und dem EVU geregelt.
- (5) Die Ortskenntnisse können unverzüglich nach Abschluss eines Vertrages von der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG vermittelt werden.
- (6) Soweit das Betriebspersonal des EVU das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt werden die Bestimmungen VDV 755 angewendet.

18. Sicherheitsleistung

Die Hafen Krefeld GmbH & Co.KG behält sich das Recht vor, Sicherheitsleistungen von Vertragspartnern in angemessener Höhe zu verlangen.

19. Zahlungsverzug

Die Hafent Krefeld GmbH & Co.KG werden bei nicht geleisteten Zahlungen Mahngebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erheben.

Anlage 2

(gültig ab xxx)

Entgelte für den Erwerb von Ortskenntnissen und Regelwerken sowie für die Gestellung von Personal abgesehen vom Punkt 2.3.3 der NBT-AT, wenn die unten genannten Leistungen in Anspruch genommen werden.

1. Erwerb von Ortskenntnissen

Die Hafan Krefeld GmbH & Co.KG vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz auf dem Gleisnetz der SWK Mobil GmbH die erforderliche Ortskenntnis. Die Mindestanforderung zum Erwerb der Ortskenntnis für Gesamtgleisnetz der SWK Mobil GmbH beträgt 15 Stunden, für einzelne Abschnitte des Gleisnetzes: höchstens 6 Stunden.

Hierfür gelten folgende Entgeltsätze:

- bei Nutzung der eigenen Lokomotive: 80,00 Euro/Stunde
- Abnahme und Bescheinigung der Ortskenntnis: 350,00 Euro

2. Erwerb von Regelwerken

Das für das Durchführen von Verkehrsleistungen auf dem Gleisnetz der SWK Mobil GmbH erforderliche Regelwerk (je Exemplar) kann zu folgenden Entgelten erworben werden:

- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) 35,00 Euro
- Lageplan 10,00 Euro
- Bedienungsanweisung 10,00 Euro

Der erstmalige Erwerb ist für das zugangsberechtigte EVU kostenfrei.

3. Gestellung von Personal

Die Hafan Krefeld GmbH & Co.KG stellt dem EVU für die Erbringung von Nebenleistungen geeignetes Personal zur Verfügung. Folgende Stundensätze werden hierfür berechnet:

- Rangierbegleiter 36,00 Euro
- Lokrangierführer 44,00 Euro
- Wagenmeister 44,00 Euro

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene Viertelstunde. Die Tätigkeit des Wagenmeisters umfasst nur die Untersuchung von Wagen. Weitergehende Tätigkeiten, wie z.B. Ergreifung von Maßnahmen, werden nach Absprache gesondert berechnet.

weiter Anlage 2

(gültig ab xxx)

Entgeltliste für Leistungen des EIU – SWK-Mobil GmbH

1. Service-Techniker	
je Arbeits- und Reise­stunde	
Montags bis Donnerstags	
in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 15.30 Uhr	62,00 €
Freitags	
in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 13.00 Uhr	62,00 €
außerhalb dieser Zeiten für die	
1. und 2. Überstunde sowie Samstags	78,20 €
ab der 3. Überstunde sowie Sonntags	94,80 €
an gesetzlichen Feiertagen – am Einsatzort	123,00 €
2. Service-Helfer	
je Arbeits- und Reise­stunde	
Montags bis Donnerstags	
in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 15.30 Uhr	47,20 €
Freitags	
in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 13.00 Uhr	47,20 €
außerhalb dieser Zeiten für die	
1. und 2. Überstunde sowie Samstags	59,00 €
ab der 3. Überstunde sowie Sonntags	70,70 €
an gesetzlichen Feiertagen – am Einsatzort	94,30 €
3. Service-Meister	
je Arbeits- und Reise­stunde	
Montags bis Donnerstags	
in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 15.30 Uhr	84,00 €
Freitags	
in der Zeit zwischen 07.15 Uhr und 13.00 Uhr	84,00 €
außerhalb dieser Zeiten für die	
1. und 2. Überstunde sowie Samstags	113,30 €
ab der 3. Überstunde sowie Sonntags	130,70 €
an gesetzlichen Feiertagen – am Einsatzort	168,10 €

Anlage 3

(gültig ab xxx)

Entgeltliste für Leistungen des EIU – SWK-Mobil GmbH

1.	Leere Lokfahrten:	4,48 €/Achse/Rangierfahrt
2.	Wagen beladen:	4,48 €/Achse/Rangierfahrt
3.	Wagen leer:	2,24 €/Achse/Rangierfahrt
4.	Lokabstellplatz:	30,00 €/Tag
5.	Tankstelle:	gem. marktüblichem Tagespreis zzgl. 3 % Verwaltungsaufwand
6.	Abstellgleis:	0,20 €/Meter/Tag
7.	Gestellung Lotse (Minimum 5 Stunden):	43,50 €/Stunde
8.	Stornierung bis zum 60. Tag vor dem geplanten Fahrttermin:	unentgeltlich
9.	Stornierung bis zum 30. Tag vor dem geplanten 13. Fahrttermin:	10 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag
10.	Stornierung nach dem 30. Tag vor dem geplanten Fahrttermin und über 24 Stunden vor dem geplanten Fahrttermin:	20 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag
11.	Stornierung unter 24 Stunden vor dem geplanten Fahrttermin:	40 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag
12.	Stornierungsanträge: Werkstatt und Tankstelle-Aufwandgebühr pauschal:	50,00 €
13.	Pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung:	10,00 €